

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Juni

1991

### Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 1. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. – 30. Juni 1991 in Coburg . . . . .	113	Energiesparen . . . . .	126
Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des ökumenischen Rates der Kirchen . . . . .	113	Urkunde über eine Umgemeindung im Kirchenkreis Jülich . . . . .	126
Notverordnung zur Änderung der Presbyterwahlordnung Vom 23. Mai 1991 . . . . .	114	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	126
Bekanntmachung der Neufassung der Presbyterwahlordnung Vom 23. Mai 1991 . . . . .	115	6. Falkensteiner Theologisches Symposium vom 30. September bis 4. Oktober 1991 in Eisenach zugleich: 112. Thüringer Kirchliche Konferenz . . . . .	126
Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 . . . . .	115	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	126
		Telefonliste des Landeskirchenamtes . . . . .	126a
		Literaturhinweise . . . . .	129

### Fürbitte für die 1. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. – 30. Juni 1991 in Coburg

Nr. 015893 Az. 11-1-2-1 Düsseldorf, 28. Mai 1991

In der Zeit vom 28. – 30. Juni 1991 konstituiert sich in Coburg die 8. Synode der dann wieder vereinten Evangelischen Kirche in Deutschland.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, dieser 1. Tagung der 8. Synode in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

### Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des ökumenischen Rates der Kirchen

Nr. 13782 II Az. 12-10-2-2 Düsseldorf, 13. Mai 1991

Nachstehend veröffentlichen wir die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Das Landeskirchenamt

### PFINGSTEN 1991

#### Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Dies ist unsere erste Pfingstbotschaft; wir übermitteln sie Ihnen in der Liebe Christi, die uns miteinander verbindet.

Auf unserer Vollversammlung in Canberra haben wir den Heiligen Geist angerufen, damit er komme und die ganze Schöpfung erneuere. Er ist ein einziger und heiliger Geist, den Gott der Kirche Christi für alle Ewigkeit geschenkt hat; er ist ein Geschenk für die ganze Schöpfung und die ganze Menschheit. Der Geist ist die alleinige Quelle unserer Freiheit und unserer Freude.

Christus hat seinen Jüngern verheißen, daß er sie nicht alleine lassen werde. Sie sollen nicht verwaist sein, wenn er von ihnen weggeht. Der Geist wird vom Vater in Jesu Namen gesandt und bei ihnen und bei der Kirche bleiben, die durch sie entstehen wird und bei der Welt, in die Christus gekommen war (Joh 1, 9).

Die Kirche feiert am Pfingsttag ihren Geburtstag:

Und als der Pfingsttag gekommen war, waren sie alle an einem Ort beieinander. Und es geschah plötzlich ein Brausen vom Himmel wie von einem gewaltigen Wind und erfüllte das ganze Haus, in dem sie saßen. Und es erschienen ihnen Zungen zerteilt, wie von Feuer; und er setzte sich auf einen jeden von ihnen . . . Alle aber, die gläubig geworden waren, waren beieinander und hatten alle Dinge gemeinsam (Apg 2, 1 – 3; 44).

In der Gegenwart und in der Kraft desselben Geistes streben wir gemeinsam weiterhin dem Ziel entgegen, zu dem wir berufen sind und geleitet werden.

Pfingsten ist die Offenbarung nach Christi Auferstehung. Es bedeutet den Beginn des neuen Zeitalters. Mit dem Ausgießen des Heiligen Geistes, „des Herrn und Spender des Lebens“, gehen wir vom Alten zum Neuen Testament über. Von nun an leben wir im Heiligen Geist.

Der Heilige Geist ist der Paraklet, der Fürsprecher der Kirche, der Geist der Wahrheit, Freiheit und Einheit. Der Geist läßt Gottes Gaben und Charismen ohne Unterschied, in gleicher Weise, allen Nationen, der ganzen Menschheit und der ganzen Schöpfungsordnung zukommen. Der Geist vertreibt Unordnung und Chaos. Er befreit uns vom Fluch Babels, indem er uns verbindet und uns Verständnis füreinander schenkt. Der Heilige Geist eröffnet in der Kirche die messianische Offenbarung, die neue Geschichte des Volkes Gottes; er feiert den Sieg über Tod und Sünde und das Leben der Auferstehung, und er nimmt das neue Jerusalem vorweg.

Pfingsten faßt alles Geschehene zusammen: die Geburt unseres Herrn, sein Leben, seine Passion, seine Kreuzigung, seine Grablegung und seine Auferstehung. Durch das Gebet „Komm, Heiliger Geist“ feiern alle Menschen und die ganze Ökumene dieses Fest mit. Heute ist in der Tat die Hoffnung ewigen Lebens erfüllt, denn wir kennen das A und O, den Ersten und den Letzten, den Anfang und das Ende.

Am Pfingsttag wird Christus zum ewigen Zeugnis im Geist. Heute läßt er uns ein, seine Zeugen zu sein.

Dies ist der Tag der Einheit aller. Wir sind eins, wie Christus mit dem Vater eins ist, und der Vater mit dem Sohn und dem Heiligen Geist. Heute werden wir eins im Heiligen Geist, mit dem Sohn und dem Vater. Dieses „Einssein“, diese Einheit ist das größte Geschenk Gottes. Wir sind alle Brüder und Schwestern, niemand ist allein, niemand ist fremd. Im Hause von Pfingsten, in der Kirche, sind wir alle zusammen, und niemand ist abge-sondert.

Der Heilige Geist vereint uns mit Feinden, Freunden und Fremden, mit den Gefangenen, Armen, Flüchtlingen, ausländischen Arbeitskräften, mit den Urvölkern, Minderheiten, Obdachlosen und Fremdlingen, mit den Leidenden, Kranken, Verwundeten, mit den Verlorenen und Verzweifelten, den Geringen und Niedrigen, den Gläubigen und Ungläubigen.

Der Heilige Geist ruht auf einem jeden von uns, auf der ganzen Menschheit; er erfüllt alle Männer und Frauen, Himmel und Erde, Luft und Meer, alle von Gott geschaffenen Dinge. „Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe, es war sehr gut.“ (1. Mose 1, 31). Es ist daher unsere erste Pflicht, die ganze Schöpfung als gute Schöpfung zu bewahren.

Am Pfingsttag spendet der Heilige Geist Leben; auch wir sind aufgerufen, Leben zu spenden. Der Geist tröstet, auch wir müssen dies tun. Er inspiriert, auch wir sollen dies tun; er vergibt, auch wir sollen vergeben. Der Geist befreit und ruft uns auf, alle zu befreien, die in Knechtschaft leben. Indem uns der Geist Gerechtigkeit widerfahren läßt, ruft er uns dazu auf, uns für Gerechtigkeit für alle einzusetzen. Indem er uns Frieden schenkt, sendet er uns aus, damit wir Frieden stiften.

Laßt uns nun an diesem Pfingsttag gemeinsam und füreinander beten, und den Fürsprecher inständig bitten, er möge mit uns und unseren Kirchen sein, und mit der Gemeinschaft unserer Kirchen, in der wir unsere Einheit suchen und feiern.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Dr. Anna Marie Aagard, Højbjerg, Dänemark  
Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA  
Bischof Leslie Boseto, Munda, Salomon-Inseln  
Priyanka Mendis, Idama, Moratuwa, Sri Lanka  
Patriarch Parthenios, Alexandria, Ägypten  
Pfarrer Eunice Santana, Bayamon, Puerto Rico  
Papst Schenuda III., Nasr City, Kairo, Ägypten  
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

Übersetzt aus dem Englischen  
Sprachdienst des ÖRK

### **Notverordnung zur Änderung der Presbyterwahlordnung Vom 23. Mai 1991**

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung beschlossen:

#### § 1

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1983 (KABl. S. 59, 258), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 11. Januar 1991 (KABl. S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Sie müssen spätestens am 40. Tag nach Beginn des Wahlverfahrens (§ 5) das 18. Lebensjahr vollenden und bei Beginn des Wahlverfahrens  
a) zum heiligen Abendmahl zugelassen sein,  
b) mindestens seit drei Monaten Glied der Kirchengemeinde oder einer Kirchengemeinde des gleichen Gemeindeverbandes oder einer anderen Kirchengemeinde am gleichen Ort sein,  
c) mindestens sechs Monate der evangelischen Kirche angehören und  
d) zu den kirchlichen Abgaben beitragen, soweit sie dazu verpflichtet sind.“
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das 18. Lebensjahr muß spätestens am 40. Tag nach Beginn des Wahlverfahrens (§ 5) vollendet werden.“

#### § 2

Die Notverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 1991

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Beier Krause

(Siegel)

## Bekanntmachung der Neufassung der Presbyterwahlordnung

Vom 23. Mai 1991

Auf Grund von Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 11. Januar 1991 (KABl. S. 4) wird nachstehend der Wortlaut der Presbyterwahlordnung in der vom 22. Januar 1991 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. November 1967 in Kraft getretene Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlordnung) vom 13. Januar 1967 (KABl. S. 65),
2. das am 3. September 1971 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 15. Juni 1971 (KABl. S. 180),
3. das am 25. Februar 1975 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 23. Januar 1975 (KABl. S. 24),
4. den am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Angleichung von Kirchengesetzen an die Kirchenordnung vom 9. Januar 1980 (KABl. S. 25),
5. das am 25. März 1983 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 13. Januar 1983 (KABl. S. 57, 258),

6. das am 20. Februar 1987 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 16. Januar 1987 (KABl. S. 20),
7. das am 1. Januar 1989 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 14. Januar 1988 (KABl. S. 13),
8. das am 22. Januar 1991 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 11. Januar 1991 (KABl. S. 4) und
9. die mit der Verkündung in Kraft tretende Notverordnung zur Änderung der Presbyterwahlordnung vom 23. Mai 1991 (KABl. S. 114).

Düsseldorf, den 23. Mai 1991

(Siegel)

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Beier Krause

### Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlordnung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991

(1) Nach dem Willen des Herrn soll jeder Christ Dienst in der Kirche tun. Zu solchem Dienst gehört auch die Mitwirkung bei der Wahl der Presbyter, die dazu berufen sind, gemeinsam mit den Pfarrern und den übrigen Mitgliedern des Presbyteriums die Kirchengemeinde nach den Ordnungen der Kirche zu leiten.

(2) Der Herr schenkt die zum Dienst nötigen Gnadengaben durch Wort und Sakrament. Darum geschieht die Wahl der Presbyter durch die um Wort und Sakrament gesammelte Gemeinde. Darum können auch zu Presbytern nur solche Gemeindeglieder bestellt werden, die sich zu Wort und Sakrament halten und bereit sind, der Gemeinde zu dienen.

#### I. Gemeinsame Bestimmungen

##### § 1

##### Mitwirkungsberechtigung

(1) Zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes sind alle Glieder der Kirchengemeinde berufen, die durch ihre Beteiligung dazu beitragen wollen, daß die Kirche nach dem Worte Gottes geleitet wird.

(2)<sup>1</sup> Sie müssen spätestens am 40. Tag nach Beginn des Wahlverfahrens (§ 5) das 18. Lebensjahr vollenden und bei Beginn des Wahlverfahrens

- a) zum heiligen Abendmahl zugelassen sein,
- b) mindestens seit drei Monaten Glied der Kirchengemeinde oder einer Kirchengemeinde des gleichen Gemeindeverbandes oder einer anderen Kirchengemeinde am gleichen Ort sein,
- c) mindestens sechs Monate der evangelischen Kirche angehören und
- d) zu den kirchlichen Abgaben beitragen, soweit sie dazu verpflichtet sind.

(3) Bei der Übertragung des Presbyteramtes darf nicht mitwirken,

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- b) wer der Gemeinde ein noch nicht behobenes öffentliches Ärgernis gegeben hat (Artikel 26 der Kirchenordnung),
- c) wer nach der kirchlichen Ordnung von der Mitwirkung ausgeschlossen ist.

(4) Gemeindeglieder, die die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde nach dem Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen erworben haben, können die ihnen nach dieser Ordnung zustehenden Rechte nur in dieser Kirchengemeinde ausüben.

<sup>1</sup> § 1 Abs. 2 mit Wirkung vom 14. Juni 1991 neugefaßt durch Notverordnung vom 23. Mai 1991 (KABl. S. 114).

(5) Die Teilnahme der Gemeindeglieder an der Wahl (§ 22) hat außerdem die Eintragung des Gemeindegliedes in die Stimmliste (§ 18) zur Voraussetzung.

## § 2 Wahlfähigkeit

(1) Presbyter können nur solche Gemeindeglieder werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind (Artikel 84 bis 88 und 133 der Kirchenordnung) und die, abgesehen von dem Fall der Ergänzungswahl (§ 15), in der Vorschlagsliste stehen. Das 18. Lebensjahr muß spätestens am 40. Tag nach Beginn des Wahlverfahrens (§ 5) vollendet werden.<sup>1</sup>

(2) Wo die Wahl auf Grund der Stimmliste erfolgt (§§ 18 ff.), hat die Wahl zum Presbyter die Eintragung des Gemeindegliedes in die Stimmliste (§ 18) zur Voraussetzung.

## § 3 Zahl der Presbyter

(1) Das Presbyterium hat rechtzeitig, spätestens bis zum Beginn des Wahlverfahrens (§ 5), die Zahl der zu bestellenden Presbyter gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung (Artikel 107 der Kirchenordnung) beschlußmäßig festzustellen, und zwar gegebenenfalls getrennt für die einzelnen Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1). Eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyter muß vor der Bestimmung des Wahltermins (§ 8 Abs. 3) vom Kreissynodalvorstand genehmigt sein.

(2) Im Laufe einer Wahlperiode ist eine Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyter nur zulässig, wenn die Zahl der Pfarrstellen sich ändert oder die Verhältnisse der Kirchengemeinde eine wesentliche Änderung erfahren haben (z. B. durch Umgemeindung, starke Veränderung der Zahl der Gemeindeglieder). Über entsprechende Anträge des Presbyteriums entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(3) Bei Umgemeindungen scheiden die in den ausgemeindeten Ortsteilen wohnhaften Presbyter aus ihrem bisherigen Presbyterium aus. In das Presbyterium der neuen Kirchengemeinde treten sie nur dann ein, wenn das Presbyterium der neuen Kirchengemeinde aus diesem Anlaß eine entsprechende Erhöhung seiner Mitgliederzahl mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes beschließt.

(4) Ergänzungswahlen für vakante Presbyterstellen der nicht zur Wahl anstehenden Hälfte sollen spätestens bis zum Beginn des Wahlverfahrens vorgenommen werden. Danach dürfen Ergänzungswahlen frühestens in der ersten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums erfolgen. Presbyterstellen, die bei Beginn des Wahlverfahrens infolge Erhöhung der Zahl der Presbyter unbesetzt sind, müssen durch Wahl besetzt werden.

## § 4 Wahlbezirke und Stimmbezirke

(1) Das Presbyterium kann beschließen, die Presbyter für einzelne Wahlbezirke getrennt zu wählen. Dabei muß gewährleistet sein, daß in jedem Wahlbezirk alle vier Jahre gewählt werden kann. In diesem Falle sind die Wahlbezirke und die Zahl der auf sie entfallenden Presbyter festzulegen. Für die Wahlbezirke können besondere Vorschlagslisten aufgestellt und besondere Vertrauensausschüsse (§ 6) gebildet werden; andernfalls ist eine Gesamtvorschlagsliste aufzustellen. In die Vorschlagslisten der einzelnen Wahlbezirke sollen in der Regel nur Gemeindeglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.

(2) In den Kirchengemeinden, in denen die Wahl auf Grund der Stimmliste durchgeführt wird, soll das Presbyterium besondere Stimmbezirke einrichten, wenn dies wegen der Größe oder Ausdehnung der Kirchengemeinde zur besseren Erfassung der Gemeindeglieder oder zur Erleichterung der Stimmabgabe sachgemäß ist. Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen sind in dieser Weise zu gliedern. Für jeden Stimmbezirk ist eine Bezirksstimmliste anzulegen und zu führen.

(3) Die Beschlüsse des Presbyteriums über die Aufgliederung nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Sie gelten auch für zukünftige Wahlen, falls sie nicht durch Beschluß des Presbyteriums mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes geändert oder aufgehoben werden. Beschlüsse nach Absatz 2 sind dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.

## § 5 Beginn des Wahlverfahrens

(1) Die Kirchenleitung setzt als Beginn des Wahlverfahrens den Termin fest, an dem erstmalig die Abkündigung über die anstehende Wahl, die Zahl der zu wählenden Presbyter, die Bildung von Wahlbezirken, die Bildung des Vertrauensausschusses und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu erfolgen hat (Anlage 1). Bis zu diesem Termin, der den Kirchengemeinden rechtzeitig, spätestens drei Monate vorher, bekanntgegeben wird, hat das Presbyterium die notwendigen vorbereitenden Beschlüsse zu fassen.

(2) Im Falle der Neubildung von Kirchengemeinden wird der Beginn des Wahlverfahrens vom Kreissynodalvorstand festgesetzt.

(3) Das Presbyterium hat unter Beachtung der gesetzlichen Fristen das Verfahren unverzüglich durchzuführen. Spätestens 15 Wochen nach Beginn des Verfahrens sollen die neu gewählten Presbyter eingeführt sein. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so ist an den Kreissynodalvorstand zu berichten.

## § 6 Vertrauensausschuß

(1) Zur Aufstellung des Vorschlags für die Wahl der Presbyter (Vorschlagsliste) beruft das Presbyterium einen Vertrauensausschuß; in Kirchengemeinden mit bezirksweiser Aufgliederung der Presbyter (§ 4 Abs. 1) kann für jeden Bezirk ein Bezirksvertrauensausschuß berufen werden.

(2) Dem Vertrauensausschuß gehören an

- a) der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums, darunter ein in der Kirchengemeinde amtierender Pfarrer,
- b) weitere Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt (§ 2) besitzen; ihre Zahl muß höher sein als die der Mitglieder nach Buchstabe a.

Die Leitung hat der Vorsitzende des Presbyteriums bzw. sein Stellvertreter.

(3) Wenn Bezirksvertrauensausschüsse gebildet werden, so gehören ihnen mindestens drei Mitglieder des Presbyteriums an, darunter einer der im Bezirk amtierenden Pfarrer, sowie weitere Gemeindeglieder gemäß Absatz 2 Buchstabe b. Das Presbyterium bestellt ein dem Bezirksvertrauensausschuß angehörendes Mitglied des Presbyteriums zum Leiter.

(4) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses (Bezirksvertrauensausschusses) sollen für ihre Aufgaben das besondere Vertrauen der Gemeinde besitzen. Bei ihrer Berufung sollen die Zusammensetzung der Kirchengemeinde und ihre Arbeitsbereiche möglichst berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> § 2 Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung vom 14. Juni 1991 neugefaßt durch Notverordnung vom 23. Mai 1991 (KABl. S. 114).

(5) Die Ausschüsse sind spätestens bis zum Beginn des Wahlverfahrens zu bestellen. Ihre Bildung und Zusammensetzung sind der Gemeinde abzukündigen und dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.

(6) Für die Beschlußfassung der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien (Artikel 116, 117, 118, 119, 121, 122) sinngemäß. Die Niederschrift über die Beschlüsse ist nach Aufstellung der Vorschlagsliste dem Presbyterium einzureichen und bei den Wahlakten aufzubewahren.

### § 7

#### Aufstellung der Vorschlagsliste

(1) Der Vertrauensausschuß (Bezirksvertrauensausschuß) hat für die Aufstellung der Vorschlagsliste Anregungen und Vorschläge aus der Gemeinde entgegenzunehmen. Er soll sich bei der Aufstellung der Liste die Verbindung mit der Gemeinde, dabei auch mit ihren Kreisen, angelegen sein lassen. Er hat den mitwirkungsberechtigten Gemeindegliedern (§ 1) Einsicht in die eingegangenen Vorschläge zu gewähren. Wo es die Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen, kann er die mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder zu einer Versammlung einladen, in der die Anregungen und Vorschläge besprochen und die benannten Gemeindeglieder vorgestellt werden.

(2) Mit dem Beginn des Wahlverfahrens (§ 5) werden die mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder unter Hinweis auf die Bestimmungen über die Befähigung zum Presbyteramt (§ 2) an mindestens zwei Sonntagen im Gottesdienst durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise, die das Presbyterium ordnet (Aushang in Kirchen und Gemeindegäusern, Bekanntgabe in Bibelstunden und gemeindlichen Versammlungen, Bekanntgabe in der kirchlichen Presse, persönliche Ansprechen), aufgefordert, dem Vertrauensausschuß innerhalb von drei Wochen, die mit dem Tage nach der ersten Abkündigung beginnen, Gemeindeglieder zu benennen, die zur Übernahme des Presbyteramtes befähigt und bereit sind.

(3) In die Vorschlagsliste dürfen nur solche Gemeindeglieder aufgenommen werden, welche die Befähigung zum Presbyteramt (§ 2) besitzen und sich mit ihrer Aufnahme in die Vorschlagsliste schriftlich einverstanden erklärt haben. Bei der Einrichtung von Wahlbezirken (§ 4 Abs. 1) sollen in der Regel in die einzelnen Vorschlagslisten nur Gemeindeglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.

(4) Der Vertrauensausschuß beschließt in eigener Verantwortung über die Aufstellung der Vorschlagsliste. Aus der Gemeinde eingehende Vorschläge (Absatz 2) müssen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, sofern die vorgeschlagenen den Erfordernissen des § 2 entsprechen.

(5) Die Vorschlagsliste muß mehr Namen enthalten, als Presbyter zu wählen sind. Sofern Bezirksvorschläge vorgesehen sind, gilt das Entsprechende für jeden einzelnen Vorschlag.

### § 8

#### Prüfung der Vorschlagsliste

(1) Das Presbyterium prüft die Ordnungsmäßigkeit der Vorschlagsliste. Bestehen Bedenken gegen das Verfahren des Vertrauensausschusses oder die Person der vorgeschlagenen Gemeindeglieder, so hat das Presbyterium alsbald den Sachverhalt im Benehmen mit dem Vertrauensausschuß zu klären.

(2) Kommt eine Einigung zwischen Presbyterium und Vertrauensausschuß über die geltend gemachten Bedenken nicht zustande, so ist an den Kreissynodalvorstand zu berichten. Der Kreissynodalvorstand entscheidet nach Anhören der Beteiligten und trifft die erforderlichen Anordnungen.

(3) Sofern von dem Presbyterium keine Bedenken erhoben werden oder die Bedenken ihre Erledigung gefunden haben, setzt das Presbyterium den Wahltermin fest, ordnet die Wahl an und gibt der Gemeinde die Vorschlagsliste durch zweimalige Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise (§ 7 Abs. 2) bekannt.

### § 9

#### Gemeindeversammlung bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

(1) Kann der Vertrauensausschuß keine Vorschlagsliste vorlegen oder wird die vorgeschriebene Mindestzahl an Namen (§ 7 Abs. 5) nicht erreicht, so hat der Vertrauensausschuß dem Presbyterium zu berichten. Das Presbyterium hat dann die mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder (§ 1) durch Kanzelabkündigung im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise (§ 7 Abs. 2) zu einer Versammlung (Bezirksversammlung) einzuladen. Auf dieser Versammlung sind die Anwesenden erneut mit der Bedeutung der anstehenden Umbildung des Presbyteriums vertraut zu machen und zur Benennung von Gemeindegliedern aufzufordern, die zur Übernahme des Amtes befähigt sind. Die gemäß § 7 Abs. 3 erforderliche Erklärung und die Prüfung nach § 8 sind in einem solchen Falle nachzuholen. Der Kreissynodalvorstand ist zu der Versammlung einzuladen.

(2) Kommt durch die Gemeindeversammlung eine ausreichende Vorschlagsliste nicht zustande, so ist gemäß § 14 zu verfahren.

### § 10

#### Wahlverfahren

(1) Die Wahl obliegt den in der Stimmliste eingetragenen Gemeindegliedern gemäß §§ 18 bis 25 oder dem Presbyterium gemäß § 26 nach dem bisher in der Kirchengemeinde gültigen Verfahren.

(2) Der Übergang von einem Wahlverfahren zu dem anderen kann erfolgen, wenn besondere Gründe den Wechsel ratsam erscheinen lassen.

(3) Zur Änderung des Wahlverfahrens müssen das Presbyterium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes und eine Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden einen entsprechenden Beschluß fassen. Stimmen die Beschlüsse des Presbyteriums und der Gemeindeversammlung nicht überein, so entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(4) Zu der Gemeindeversammlung sind in einer Kirchengemeinde, in der eine Stimmliste (§ 18) geführt wird, auf Beschluß des Presbyteriums oder auf Antrag von fünfzig in der Stimmliste eingetragenen Gemeindegliedern die in dieser Liste eingetragenen Gemeindeglieder schriftlich einzuladen. Bei Kirchengemeinden unter zweitausend Gemeindegliedern ermäßigt sich die erforderliche Zahl der Antragsteller auf fünfundzwanzig. Wird in einer Kirchengemeinde keine Stimmliste geführt, so sind auf Beschluß des Presbyteriums oder auf Antrag von fünfzig – bei Kirchengemeinden unter zweitausend Gemeindegliedern fünfundzwanzig – Gemeindegliedern, die den Anforderungen des § 1 entsprechen, durch zweimalige Kanzelabkündigung die Gemeindeglieder, die den Erfordernissen des § 1 entsprechen, einzuladen.

(5) Zu der Gemeindeversammlung ist der Kreissynodalvorstand einzuladen; seine Mitglieder haben beratende Stimme.

(6) Die Änderung des Wahlverfahrens bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes und der Bestätigung der Kirchenleitung.

(7) Eine abermalige Änderung des Wahlverfahrens ist vor Ablauf von zwei Wahlperioden unzulässig.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die erste Wahl in neu gebildeten Kirchengemeinden.

### § 11

#### Wahlergebnis

(1) Über die Wahl ist eine Niederschrift nach einem vorgeschriebenen Muster (Anlage 2) aufzunehmen. Sie ist von dem Wahlleiter und den beiden Beisitzern zu unterzeichnen. Das Presbyterium hat die gewählten Presbyter sofort schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich über die Annahme des Amtes binnen einer Woche schriftlich zu erklären. Eine Abschrift des Wahlprotokolls ist dem Kreissynodalvorstand einzureichen.

(2) Lehnt der Gewählte ab, stirbt er vor der Einführung oder wird einem Einspruch gegen ihn (§ 12 Abs. 2) stattgegeben, so rückt derjenige nach, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat.

### § 12

#### Abkündigung der Wahl und Einsprüche gegen die Wahl

(1) Das Wahlergebnis ist an den beiden auf die Wahl folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten der Gemeinde mit dem Hinweis auf das Recht des Einspruchs abzukündigen.

(2) Einsprüche gegen gewählte Personen oder die Rechtmäßigkeit des Wahlverfahrens können binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit dem Tage nach der ersten Bekanntgabe beginnt, von den mitwirkungsberechtigten Gemeindegliedern (§ 1) beim Presbyterium erhoben werden. Einsprüche gegen gewählte Personen können nur auf Verletzung der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 gestützt werden.

(3) Bei Aufgliederung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ist das Einspruchsrecht der Gemeindeglieder gegenüber den Wahlen sämtlicher Bezirke gegeben.

(4) Gegen die Entscheidung des Presbyteriums kann binnen einer Woche schriftlich Beschwerde an den Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Anhören der Beteiligten endgültig.

### § 13

#### Einführung der Presbyter

(1) Die Einführung der Presbyter geschieht im Gemeindegottesdienst. Sie ist am vorhergehenden Sonntag abzukündigen. Die Presbyter legen bei der Einführung vor der Gemeinde das in Artikel 84 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Amtsgelübde ab. Wiedergewählte Presbyter werden an ihr Gelübde erinnert.

(2) Über die Einführung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Dem Kreissynodalvorstand ist gemäß Artikel 108 Abs. 5 der Kirchenordnung zu berichten.

### § 14

#### Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

(1) Liegt nach Durchführung der in § 9 Abs. 1 vorgesehenen Versammlung eine Vorschlagsliste vor, die nur soviel Namen enthält, wie Presbyter zu wählen sind, oder durch die wenigstens die Mindestzahl an Presbytern gemäß Artikel 107 der Kirchenordnung erreicht wird, so gelten die Vorgesprochenen nach Abschluß des in § 8 vorgesehenen Verfahrens als gewählt. Die Vorschriften der §§ 12 und 13 finden Anwendung.

(2) Kommt eine Vorschlagsliste nicht zustande oder enthält sie nur so wenige Namen, daß die vorgeschriebene Mindestzahl der Presbyter unterschritten würde, so hat der Kreissynodalvorstand für die Kirchengemeinde Bevollmächtigte zu bestellen, deren Amtszeit bei der nächsten turnusmäßigen Wahl ab-

läuft. Dabei sollen vorab diejenigen Presbyter zu Bevollmächtigten bestellt werden, deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Für Kirchengemeinden, in denen die Presbyter bezirkweise gewählt werden, gilt die Vorschrift des Absatzes 2 nur dann, wenn auch durch einen Ausgleich zwischen den Bezirken die vorgeschriebene Mindestzahl nicht erreicht wird.

### § 15

#### Ergänzungswahlen

(1) Scheidet ein Presbyter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft das Presbyterium an seine Stelle unverzüglich einen Nachfolger, der das Amt so lange bekleidet, wie es der Ausgeschiedene bekleidet haben würde. Das Presbyterium ist dabei an die frühere Vorschlagsliste nicht gebunden.

(2) Wird die Zahl der Presbyter im Lauf einer Wahlperiode erhöht (§ 3 Abs. 2), so beruft ebenfalls das Presbyterium die hinzutretenden Presbyter. Die Amtszeit der Hälfte der hinzutretenden Presbyter endet nach Ablauf der laufenden Wahlperiode, der übrigen nach Ablauf der nächsten Wahlperiode.

(3) Sind gleichzeitig mehrere Nachfolger zu berufen, so ist für jeden eine besondere Abstimmung nötig.

(4) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 finden Anwendung.

(5) Während des Wahlverfahrens finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

### § 16

#### Erstmalige Umbildung des Presbyteriums

(1) In Kirchengemeinden, in denen das Presbyterium erstmalig mehr als zwei Jahre vor Beginn der Wahl gebildet worden ist, erfolgt die erste Umbildung des Presbyteriums bei der nächsten turnusmäßigen Wahl. Die ausscheidenden Presbyter werden durch das Los (Artikel 108 Abs. 2 der Kirchenordnung) bestimmt.

(2) Falls das Presbyterium erst innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Wahl neu gebildet wurde, erfolgt die erste Umbildung bei der nächstfolgenden Wahl.

### § 17

#### Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens

Die Kirchenleitung hat unbeschadet der Zuständigkeit des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes die Aufgabe, die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu überwachen und zu sichern (Artikel 192 Abs. 3 Buchstabe d der Kirchenordnung).

## II. Durchführung der Wahlen

### 1. Verfahren bei der Wahl auf Grund von Stimmlisten

### § 18

#### Anlegung der Stimmliste

(1) Die Kirchengemeinden führen von Amts wegen ein geordnetes Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Stimmliste).

(2) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung des Presbyteriums sind die Gemeindeglieder am sechsten und fünften Sonntag vor Beginn des Wahlverfahrens (§ 5) im Gottesdienst durch Kanzelabkündigung aufzufordern, sich zu vergewissern, ob sie in der Stimmliste eingetragen sind. Die Aufforderung kann nach Bestimmung des Presbyteriums außerdem in sonst geeigneter Weise erfolgen (§ 7 Abs. 2). Die Stimmliste wird nach der ersten Aufforderung durch Kanzelabkündigung auf die

Dauer von sechs Wochen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Anträge auf nachträgliche Eintragung in die Stimmliste können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gestellt werden.

#### § 19

##### **Berichtigung der Stimmliste**

(1) Bestehen Bedenken gegen die nachträgliche Eintragung in die Stimmliste, so hat das Presbyterium alsbald den Sachverhalt zu klären und erforderlichenfalls das Gemeindeglied in einer Aussprache auf die Bedenken hinzuweisen und Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen.

(2) Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, so erfolgt keine Eintragung in die Stimmliste.

(3) Der Presbyteriumsbeschluß über die Nichteintragung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, wenn die Befähigung des Gemeindegliedes zur Mitwirkung bei der Presbyterwahl aus den Gründen des § 1 Abs. 3 Buchstabe b verneint wird.

(4) Die Nichteintragung ist dem betroffenen Gemeindeglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums kann das Gemeindeglied binnen einer Woche nach Empfang der Mitteilung schriftlich Beschwerde bei dem Kreissynodalvorstand einlegen. Dieser entscheidet nach Anhören der Beteiligten endgültig.

(5) Wird ein Gemeindeglied aus den Gründen des § 1 Abs. 2 Buchstabe d und Abs. 3 in der Stimmliste gestrichen, so finden die Bestimmungen der Absätze 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

#### § 20

##### **Abschluß der Stimmliste**

(1) Nach Schluß der Auslegung und nach Erledigung etwaiger Anträge gemäß § 18 Abs. 2 ist die Stimmliste für die anstehende Presbyterwahl festzustellen und abzuschließen. Der Abschluß ist vom Vorsitzenden und zwei Presbytern zu unterzeichnen. Dabei ist zu bescheinigen, in welcher Zeit die Liste ausgelegt hat und daß die vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt sind.

(2) Das Presbyterium kann bis zum Tage vor dem Wahltag die Stimmliste berichtigen, wenn sie unrichtig oder unvollständig ist.

(3) Die in der Stimmliste eingetragenen Gemeindeglieder erhalten nach Festsetzung des Wahltermins als Ausweis eine Stimmkarte (Anlage 3).

#### § 21

##### **Einladung zur Wahl**

(1) Die mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder sind durch ein besonderes Schreiben (Anlage 4) zur Wahl einzuladen. Dabei ist die Stimmkarte beizufügen.

(2) Tag, Ort und Zeit der Wahl sind der Gemeinde im Gottesdienst bekanntzugeben.

(3) Bei der Bekanntgabe ist auf die Ausnahmemöglichkeit der Briefwahl hinzuweisen.

#### § 22

##### **Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl findet in Verbindung mit einem Gottesdienst statt.

(2) Die Wahl wird von dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder dem von dem Presbyterium bestellten Wahlleiter geleitet. Das Presbyterium hat aus seiner Mitte oder aus wahlberechtigten Gemeindegliedern zwei Beisitzer und je einen Stellvertreter zu berufen.

(3) Jedem Wähler, der sich auf Anfordern über seine Person ausweisen muß, wird ein mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehener Stimmzettel ausgehändigt, auf dem die Vorgesetzten unter laufenden Nummern in alphabetischer Folge verzeichnet sind. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyter zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Namen zulässig angekreuzt sind, haben keine Gültigkeit. Bei der Aushändigung des Stimmzettels ist das Gemeindeglied darauf möglichst noch besonders hinzuweisen.

(4) Bei Wahlen nach § 4 Abs. 1 (mehrere Wahlbezirke) und Anlegung einer Gesamtvorschlagsliste ist der Stimmzettel in einzelne Wahlbezirke zu unterteilen. Auf dem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahlbezirk angekreuzt werden, jedoch jeweils höchstens so viele Namen, wie Presbyter zu wählen sind; Stimmzettel, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, haben keine Gültigkeit. Bei der Aushändigung des Stimmzettels ist das Gemeindeglied darauf möglichst noch besonders hinzuweisen.

(5) Die Wahl ist geheim. Der Wahlberechtigte kann, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Briefwahl vorliegen, seine Stimme nur persönlich bei der Wahlhandlung abgeben. Vor der ersten Stimmabgabe stellt der Vorsitzende fest, daß die Abstimmurne leer ist. Die Stimmzettel sind so zu übergeben, daß die angekreuzten Namen nicht sichtbar sind.

(6) Gebrechliche dürfen sich bei der Wahl der Hilfe eines Gemeindegliedes bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wahlberechtigten die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfestellung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

(7) Nach Ablauf der festgesetzten Zeit dürfen nur noch die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Nachdem dies geschehen ist, schließt der Vorsitzende die Abstimmhandlung mit Gebet.

#### § 23

##### **Briefwahlschein**

(1) Ein Wahlberechtigter, der erklärt, daß er aus wichtigem Grund, insbesondere Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit, verhindert sei, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein (Anlage 5).

(2) Dieser Antrag kann nach Zustellung der Stimmkarte bis Donnerstag vor der Wahl, 12 Uhr mittags, unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich beim Presbyterium gestellt werden. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und einem amtlichen Wahlumschlag übersandt oder ausgehändigt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist in der Stimmliste zu vermerken.

#### § 24

##### **Stimmabgabe bei der Briefwahl**

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler in einem verschlossenen Briefumschlag (Wahlbrief) zu übersenden

a) seinen Briefwahlschein,

b) in dem verschlossenen amtlichen Wahlumschlag seinen Stimmzettel.

Auf dem Briefwahlschein hat der Wahlberechtigte zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

(2) Für die Stimmabgabe gebrechlicher Wahlberechtigter gilt § 22 Abs. 6 sinngemäß. Hat der Wahlberechtigte den Stimm-

zettel durch eine Vertrauensperson ausfüllen lassen, so hat diese auf dem Briefwahlschein zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten ausgefüllt hat.

(3) Der Wahlbrief muß spätestens 24 Stunden vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit bei der auf dem Briefwahlschein angegebenen Stelle eingehen oder während der Wahlzeit dem zuständigen Wahlleiter übergeben werden. Der Zeitpunkt des Eingangs soll von der empfangenden Stelle auf dem Umschlag vermerkt werden.

(4) Während der Wahlzeit werden die eingegangenen Wahlbriefe durch den Wahlleiter geöffnet. Er entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den amtlichen Wahlumschlag und prüft, ob der im Briefwahlschein genannte Wahlberechtigte in der Stimmliste mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheines eingetragen ist.

(5) Die amtlichen Wahlumschläge werden danach von den Briefwahlscheinen abgesondert und alsdann geöffnet; die Stimmzettel werden entnommen und verdeckt in die Abstimmurne geworfen. Die Zahl der Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, wird dabei festgestellt.

(6) Wahlbriefe, die nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(7) Ist der Briefwähler nicht in der Stimmliste mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheines eingetragen oder der amtliche Wahlumschlag nicht verschlossen oder ist kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigelegt, so bleibt die Stimmabgabe unberücksichtigt.

(8) Bleiben Stimmabgaben gemäß Absatz 6 und 7 unberücksichtigt, so ist dies in der Niederschrift über die Wahl zu vermerken.

#### § 25

##### **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Das Wahlergebnis ist möglichst in unmittelbarem Anschluß an die Wahl zu ermitteln; damit kann das Presbyterium auch Wahlleiter und Beisitzer (§ 22 Abs. 2) beauftragen. Das so ermittelte Wahlergebnis ist spätestens am vierten Tage nach der Wahl in einer Sitzung des Presbyteriums festzustellen.

(2) Gewählt sind diejenigen, welche die höchste Zahl der Stimmen erhalten haben. Bei Wahlen gemäß § 4 Abs. 1 (mehrere Wahlbezirke) sind diejenigen gewählt, die in ihrem Wahlbezirk die höchste Zahl der Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## 2. Verfahren bei der Wahl durch das Presbyterium

#### § 26

##### **Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Die Wahl der neuzuberufenden Presbyter wird von dem Presbyterium in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. Die Gemeinde ist an den beiden vorangehenden Sonntagen dazu einzuladen.

(2) Das Presbyterium kann die Wahl nur vollziehen, wenn mindestens zwei Drittel seines ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend sind. Wird die Beschlußfähigkeit auch in einem zweiten, mit einwöchiger Frist anzusetzenden Wahltermin nicht erreicht, so beruft der Kreissynodalvorstand aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Presbyter.

(3) Das Presbyterium wählt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mit-

glieder des Presbyteriums erhält. Wird diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so sind in einem weiteren Wahlgang diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist am Ende der Wahlhandlung festzustellen und der Gemeinde gemäß § 12 bekanntzugeben.

### **III. Schlußbestimmungen**

#### § 27

##### **Durchführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

#### § 28

##### **Inkrafttreten**

Das vorstehende Kirchengesetz tritt am 1. November 1967 in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Presbyterwahlordnung vom 13. Januar 1967 (KABl. S. 65). Die Neufassung gilt seit dem 22. Januar 1991.

#### **Anlage 1**

(zu § 5 Abs. 1)

##### **a) Muster für die Abkündigung über den Beginn des Wahlverfahrens**

– mündliche Abkündigung –

In Kürze (oder: Am \_\_\_\_\_) sind Presbyterwahlen. Das Wahlverfahren wird mit dieser Abkündigung eingeleitet.

Aus dem Presbyterium unserer Kirchengemeinde scheidet nunmehr die Hälfte der Presbyter und Presbyterinnen aus, weil ihre Amtszeit abgelaufen ist. Außerdem waren bereits vorher \_\_\_\_\_ Presbytersitze durch vorzeitiges Ausscheiden (oder infolge:) \_\_\_\_\_ freigeworden. In unserer Gemeinde müssen daher \_\_\_\_\_ Presbyter oder Presbyterinnen gewählt werden. Außerdem sind \_\_\_\_\_ Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen in das Presbyterium zu wählen.

(Bei der Bildung von Wahlbezirken ist wie folgt fortzufahren:)

Das Presbyterium hat Wahlbezirke gebildet, die auf dem Aushang an der Kirche/im Gemeindeamt kenntlich gemacht sind/im Gemeindebrief bekanntgemacht werden. Für jeden Wahlbezirk werden die Presbyter und Presbyterinnen besonders gewählt.

Zur Aufstellung der Personalvorschläge für die Presbyterwahl hat das Presbyterium einen Vertrauensausschuß berufen.

Ihm gehören an:

\_\_\_\_\_ als Leiter/Leiterin  
sowie \_\_\_\_\_  
und \_\_\_\_\_

(Bei der Bildung von Bezirksvertrauensausschüssen ist wie folgt abzukündigen:)

Zur Aufstellung der Personalvorschläge für die Presbyterwahl hat das Presbyterium für die einzelnen Wahlbezirke besondere Vertrauensausschüsse berufen. Die Leitung und die Zusammensetzung dieser Vertrauensausschüsse können Sie auf dem Aushang/im Gemeindeamt einsehen/werden im Gemeindebrief veröffentlicht.



Wahlberechtigt sind alle Mitglieder unserer Kirchengemeinde, die volljährig und zum heiligen Abendmahl zugelassen sind. Sie werden gebeten, dem Vertrauensausschuß/den Vertrauensausschüssen bis zum \_\_\_\_\_ Gemeindeglieder und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu benennen, die zur Übernahme des Presbyteramtes bereit sind. Auch ausscheidende Presbyter und Presbyterinnen dürfen wieder benannt werden. Solchen Vorschlägen muß die schriftliche Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen beigefügt werden.

Weitere Einzelheiten, vor allem über die Wählbarkeit, sind aus dem Aushang an der Kirche/im Gemeindeamt/Bekanntmachung im Gemeindebrief zu ersehen.

### b) Muster für die Abkündigung über den Beginn des Wahlverfahrens<sup>1</sup>

– schriftliche Veröffentlichung für den Aushang  
bzw. zur Einsichtnahme im Gemeindeamt –

In Kürze sind Presbyterwahlen. Das Wahlverfahren wird auf Grund der Presbyterwahlordnung mit dieser Abkündigung eingeleitet.

Aus den Presbyterien unserer Kirche scheidet nunmehr die Hälfte der Presbyter und Presbyterinnen aus, weil ihre Amtszeit nach der Kirchenordnung abgelaufen ist. In unserer Kirchengemeinde müssen daher \_\_\_\_\_ Presbyter oder Presbyterinnen gewählt werden.

(Bei Bildung von Wahlbezirken ist hier wie folgt fortzufahren:)

Das Presbyterium hat Wahlbezirke gebildet, und zwar:

Wahlbezirk 1 \_\_\_\_\_  
(Beschreibung des Wahlbezirks)

Wahlbezirk 2 \_\_\_\_\_  
(Beschreibung des Wahlbezirks)

usw.

Für jeden Wahlbezirk werden die Presbyter und Presbyterinnen besonders gewählt, und zwar für den

Wahlbezirk 1 \_\_\_\_\_ Presbyter oder Presbyterinnen

Wahlbezirk 2 \_\_\_\_\_ Presbyter oder Presbyterinnen

usw.

denn die Amtszeit folgender Presbyter und Presbyterinnen geht zu Ende:

Wahlbezirk 1 \_\_\_\_\_

Wahlbezirk 2 \_\_\_\_\_

usw.

Bereits vorher war(en) \_\_\_\_\_ Presbytersitz(e) infolge \_\_\_\_\_ freigeworden.

Außerdem sind auf Grund einer besonderen Vorschlagsliste, die für alle Wahlbezirke gemeinsam gilt, \_\_\_\_\_ Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu wählen.

<sup>1</sup> Von dem Muster ist nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten Gebrauch zu machen.

Das Presbyterium hat einen Vertrauensausschuß zur Aufstellung des Vorschlags für die Wahl berufen. Ihm gehören an \_\_\_\_\_ als Leiter/Leiterin

(Bei Bildung von Bezirksvertrauensausschüssen ist hier wie folgt fortzufahren:)

Das Presbyterium hat für die einzelnen Wahlbezirke besondere Vertrauensausschüsse zur Aufstellung des Vorschlags für die Wahl berufen. Ihnen gehören an

Wahlbezirk 1 \_\_\_\_\_ als Leiter/Leiterin

Wahlbezirk 2 \_\_\_\_\_ als Leiter/Leiterin

usw.

Zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes sind alle Glieder unserer Kirchengemeinde berechtigt, die folgende Voraussetzung erfüllen:

Sie müssen

- zum heiligen Abendmahl zugelassen sein,
- mindestens 18 Jahre alt sein,
- mindestens seit drei Monaten Glied unserer Kirchengemeinde oder einer anderen Kirchengemeinde des Gemeindeverbandes \_\_\_\_\_ oder einer anderen Kirchengemeinde in unserer Stadt/Kommunalgemeinde sein,
- mindestens sechs Monate der evangelischen Kirche angehören und
- zu den kirchlichen Abgaben beitragen, soweit sie dazu verpflichtet sind.

Die mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder werden aufgefordert, dem Vertrauensausschuß/dem zuständigen Bezirksvertrauensausschuß bis zum \_\_\_\_\_ Gemeindeglieder und haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu benennen, die zur Übernahme des Presbyteramtes befähigt und bereit sind. Auch ausscheidende Presbyter und Presbyterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen wieder benannt werden.

Vorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des oder der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorschläge können beim Leiter/bei der Leiterin des Vertrauensausschusses/der Bezirksvertrauensausschüsse

(Name und Anschrift)

oder beim Gemeinde-/Verwaltungsamt \_\_\_\_\_ eingereicht werden.

Presbyter oder Presbyterinnen können nur solche Gemeindeglieder werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind (Artikel 84 bis 88 und 133 der Kirchenordnung) und die in der Vorschlagsliste stehen. Mitglieder des Presbyteriums können außerdem die der Gemeinde angehörenden haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen sind (Artikel 86 der Kirchenordnung).

Näheres ist aus \_\_\_\_\_

(z. B. Bekanntmachung im Gemeindebrief zu ersehen.)

(Bei der schriftlichen Bekanntmachung sind hier die Artikel 84 bis 88 und 133 der Kirchenordnung abzudrucken.)

**Anlage 2**

(zu § 11 Abs. 1 und § 25)

**Niederschrift über die Presbyterwahl<sup>1</sup>****I. Bei der Wahl auf Grund einer Stimmliste (§ 22)****a) Niederschrift über die Wahlhandlung**

Ev. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Datum

Stimmbezirk \_\_\_\_\_

Die Wahl zur Übertragung des Presbyteramtes fand am \_\_\_\_\_

in der \_\_\_\_\_  
Kirche (im Gemeindehaus) zu \_\_\_\_\_  
statt.Sie wurde von dem Vorsitzenden des Presbyteriums/von dem  
durch das Presbyterium bestellten Wahlleiter \_\_\_\_\_ geleitet.Zu Beisitzern hatte das Presbyterium \_\_\_\_\_  
und \_\_\_\_\_ berufen.

Die Wahlhandlung wurde um \_\_\_\_\_ Uhr eröffnet.

Der Vorsitzende (Wahlleiter) stellte vor der ersten Stimmabgabe  
fest, daß die Wahlurne leer war.

Die Wahlberechtigung eines jeden zur Wahl erschienenen Gemeindegliedes wurde an Hand der Stimmliste geprüft. Jedem Wähler wurde(n) ein/zwei Stimmzettel übergeben, und zwar

1. für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyter und
2. für die Wahl der Mitarbeiter in das Presbyterium, der/die gefaltet in die Wahlurne geworfen wurde(n).

Während der Wahlzeit wurden die fristgemäß eingegangenen Wahlbriefe durch den Vorsitzenden/Wahlleiter geöffnet, die Briefwahlscheine an Hand der Stimmliste geprüft, die Stimmabgabe in der Stimmliste vermerkt, die amtlichen Wahlumschläge von den Briefwahlscheinen abgesondert und geöffnet, die Stimmzettel verdeckt in die Wahlurne geworfen.

\_\_\_\_\_ Wahlumschläge enthielten keine Stimmzettel.  
\_\_\_\_\_ Wahlbriefe blieben gemäß § 24 Abs. 6 der Presbyterwahlordnung unberücksichtigt. \_\_\_\_\_ Stimmabgaben blieben gemäß § 24 Abs. 7 der Presbyterwahlordnung unberücksichtigt. Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und die zu diesem Zeitpunkt noch anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahlurne verschlossen.

Der Vorsitzende/Wahlleiter schloß die Abstimmungshandlung mit Gebet.

Der Vorsitzende des Presbyteriums/  
Der Wahlleiter: \_\_\_\_\_ Die Beisitzer: \_\_\_\_\_**b) Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter und die Beisitzer (§ 25 Abs. 1 Satz 1)**

Im unmittelbaren Anschluß an die Wahlhandlung wird das Wahlergebnis von dem Wahlleiter \_\_\_\_\_ und den Beisitzern \_\_\_\_\_

ermittelt.

(Fortsetzung gemäß Buchstabe d. Das Wahlergebnis ist noch durch Beschluß des Presbyteriums festzustellen.)

oder

**c) Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch das Presbyterium (§ 25 Abs. 1)**

Im unmittelbaren Anschluß an die Wahlhandlung wird das Wahlergebnis durch das Presbyterium ermittelt.

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf schriftliche/ortsübliche Einladung die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Presbyteriums erschienen:

Der ordentliche Mitgliederbestand setzt sich aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern des Presbyteriums zusammen. Die Versammlung ist beschlußfähig, da mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

(Falls Wahlleiter und Beisitzer nicht aus der Mitte des Presbyteriums bestellt waren:)

Außerdem nahmen der Wahlleiter \_\_\_\_\_ und die Beisitzer \_\_\_\_\_ an der Sitzung teil.

**d) (gemeinsame Fortsetzung von Buchstaben b und c)**Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet.<sup>1</sup> Die darin befindlichen Stimmzettel wurden gezählt. Die Zahl betrug \_\_\_\_\_. Nach der Stimmliste waren \_\_\_\_\_ Stimmzettel abgegeben worden. Bei jedem Stimmzettel wurde zunächst festgestellt, ob er gültig war. \_\_\_\_\_ Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Die in den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurden darauf verlesen. Die verlesenen Namen wurden von zwei Mitgliedern des Presbyteriums gesondert gezählt.

Nach Verlesen aller in den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurde die Übereinstimmung der Zählung festgestellt mit folgendem Ergebnis:

1. Es erhielten Stimmen:  
(Presbyter = Vorschlagsliste I)

Da nur \_\_\_\_\_ Presbyter zu wählen sind, wurde zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.

Das Los fiel auf \_\_\_\_\_  
Damit sind zu Presbytern gewählt:

2. Es erhielten Stimmen:  
(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter = Vorschlagsliste II)

Da nur \_\_\_\_\_ Mitarbeiter in das Presbyterium zu wählen sind, wurde zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, welche die gleiche Zahl von Stimmen erhielten, das Los gezogen.

Das Los fiel auf \_\_\_\_\_  
Damit sind zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt:<sup>1</sup> Von der Niederschrift ist nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten Gebrauch zu machen.<sup>1</sup> Bei der Bildung von Wahlbezirken muß die Feststellung des Wahlergebnisses für jeden Wahlbezirk besonders erfolgen.

3. Zwischen dem gewählten Presbyter \_\_\_\_\_  
und dem gewählten Mitarbeiter \_\_\_\_\_  
besteht ein Ausschließungsgrund nach Artikel 85 Abs. 2 der  
Kirchenordnung. Zwischen ihnen wurde das Los gezogen.  
Das Los fiel auf \_\_\_\_\_

Damit scheidet \_\_\_\_\_  
als gewählter Presbyter/Mitarbeiter aus. An seiner Stelle  
rückt \_\_\_\_\_

als gewählter Presbyter/Mitarbeiter mit der nächsthöheren  
Stimmzahl in das Presbyterium nach \_\_\_\_\_

vorgelesen      genehmigt      unterschrieben

(Unterschriften)

(Im Falle von Buchstabe b: Wahlleiter und Beisitzer, im Falle  
von Buchstabe c: Vorsitzender und zwei weitere Mitglieder.)

## II. Bei der Wahl durch das Presbyterium (§ 26)

Ev. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

Heute fand im Gottesdienst in der evangelischen Kirche (im  
Gemeindehaus) zu \_\_\_\_\_ die Presbyterwahl  
statt. Die Gemeinde war an beiden vorhergehenden Sonn-  
tagen zu dem Wahlgottesdienst eingeladen worden.

Pfarrer \_\_\_\_\_ predigte über \_\_\_\_\_  
Auch das Presbyterium war kirchenordnungsmäßig zur Vor-  
nahme der Wahl eingeladen. Es sind nachstehend aufgeführte  
Mitglieder des Presbyteriums erschienen:

Der ordentliche Mitgliederbestand setzt sich aus \_\_\_\_\_  
Mitgliedern (einschließlich der Pfarrer) zusammen. Das Pres-  
byterium ist beschlußfähig, da mindestens zwei Drittel seines  
ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend sind.

Der Vorsitzende übergab jedem Mitglied des Presbyteriums  
ein/zwei Stimmzettel, und zwar

1. für die Stimmabgabe zur Wahl der Presbyter und
2. für die Wahl der Mitarbeiter in das Presbyterium,  
der/die gefaltet in die Wahlurne geworfen wurde(n).

Nachdem die Mitglieder ihre Stimmen abgegeben hatten, wur-  
den die Stimmzettel gezählt und bei jedem Stimmzettel zu-  
nächst festgestellt, ob er gültig war. \_\_\_\_\_ Stimmzettel  
wurden für ungültig erklärt. Die in den gültigen Stimmzetteln  
angekreuzten Namen wurden darauf verlesen. Die verlesenen  
Namen wurden von zwei Mitgliedern des Presbyteriums ge-  
sondert gezählt. Die Übereinstimmung der Zählung wurde fest-  
gestellt mit folgendem Ergebnis:<sup>1</sup>

1. Es erhielten Stimmen:  
(Presbyter = Vorschlagsliste I)

Demgemäß sind zu Presbytern gewählt:

2. Es erhielten Stimmen:  
(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter = Vorschlagsliste II)

Demgemäß sind zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt:

Zur Besetzung der \_\_\_\_\_ Stellen, für die  
die vorgeschriebene Mehrheit nicht erzielt ist, wurde ein zwei-  
ter/dritter Wahlgang durchgeführt, der zu folgendem Ergebnis  
führte:

1. Es erhielten Stimmen:  
(Presbyter = Vorschlagsliste I)

Damit sind zu Presbytern gewählt:

2. Es erhielten Stimmen:  
(haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter = Vorschlagsliste II)

Demgemäß sind zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt:

Zur Mitunterzeichnung der Verhandlungsniederschrift wurden  
\_\_\_\_\_ bestimmt.

Vorgelesen      genehmigt      unterschrieben

### Anlage 3 (zu § 20 Abs. 3)

#### Stimmkarte

Ev. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_/  
(Ort, Datum)

Wahlbezirk \_\_\_\_\_ Stimmbezirk \_\_\_\_\_

Nr. der Stimmliste \_\_\_\_\_

Familienname \_\_\_\_\_, Vorname \_\_\_\_\_,

geboren am \_\_\_\_\_ wohnhaft \_\_\_\_\_,

ist berechtigt, bei der Wahl des Presbyteriums am \_\_\_\_\_

(Wahltermin, Zeit und Ort)

das Stimmrecht auszuüben.

Das Presbyterium

### Anlage 4 (zu § 21 Abs. 1)

#### Einladung zur Wahl

Liebes Gemeindeglied!

In unserer Kirchengemeinde steht die Wahl von Presbytern  
und Presbyterinnen bevor. Auch Sie sind berufen, an dieser  
Wahl von neuen Mitgliedern des Presbyteriums mitzuwirken.  
Deshalb wird Ihnen hiermit eine Stimmkarte übersandt. Die  
Wahl des Presbyteriums ist ein wichtiger Vorgang. Es ist Ihnen  
sicher bekannt, daß das Presbyterium die Kirchengemeinde  
leitet, und zwar sowohl in geistlichen als auch in verwaltungs-  
mäßigen und finanziellen Angelegenheiten. Zu den Leitungs-

<sup>1</sup> Falls wegen Stimmgleichheit oder auf Grund des Ausschließungsgrundes  
nach Artikel 85 Abs. 2 der Kirchenordnung ein Losentscheid erforderlich wird,  
ist die Niederschrift nach Abschnitt I b fortzusetzen.

aufgaben gehören insbesondere das Wachen über der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Verwaltung der Sakramente, die Wahl der Pfarrer und Pfarrerinnen, die Berufung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Sorge für die kirchlichen Grundstücke und Gebäude sowie die jährliche Feststellung des Haushaltsplanes. Aus den Presbyterien baut sich schließlich die Leitung im Kirchenkreis und in der Landeskirche auf.

Die Gemeinde übt also bei der Wahl eine große Verantwortung aus. Das Presbyterium wendet sich an alle mitwirkungsberechtigten Gemeindeglieder, an diesem Dienst teilzunehmen und damit ein Stück der Mitarbeit wahrzunehmen, zu der die Gemeindeglieder verpflichtet sind.

Die Bestellung der Presbyter und Presbyterinnen durch die Gemeinde ist ein Dienst, der im Sinn und Geist des Wortes Gottes getan sein will. Wer der Bitte zur Teilnahme an der Wahl folgt, sollte es mit der klaren Absicht tun, daß er durch seine Beteiligung dazu beitragen will, daß die Kirche nach dem Worte Gottes geleitet wird. Nicht Parteiungen, nicht dieses oder jenes Interesse dürfen unsere Wahl bestimmen, sondern einzig der Wille, dem Auftrag zu dienen, den Gott seiner Kirche gegeben hat. In diesem Sinne laden wir Sie zur Teilnahme an der Wahl ein.

Wenn Sie aus wichtigem Grund, insbesondere Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit, verhindert sind, zur Wahl zu kommen, erhalten Sie auf Antrag einen Briefwahlschein. Den Antrag können Sie bis zum Donnerstag vor der Wahl, 12.00 Uhr mittags, unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich beim Presbyterium stellen. Der Antrag wird von den Pfarrern und Pfarrerinnen der Kirchengemeinde oder dem Gemeinde-/Verwaltungsamt \_\_\_\_\_ entgegengenommen.

Das Presbyterium

#### Anlage 5

(zu § 23 Abs. 1)

#### Briefwahlschein

Ev. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)  
Wahlbezirk/Stimmbezirk \_\_\_\_\_  
Nr. der Stimmliste \_\_\_\_\_  
Familiename \_\_\_\_\_, Vorname \_\_\_\_\_,  
geboren am \_\_\_\_\_, wohnhaft \_\_\_\_\_,

ist berechtigt, mit diesem Briefwahlschein bei der Wahl des Presbyteriums am \_\_\_\_\_

(Wahltermin)

durch Briefwahl teilzunehmen.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Übersendung eines verschlossenen Briefumschlages (Wahlbrief), der diesen Briefwahlschein mit der nachstehenden persönlichen Erklärung und den übersandten amtlichen Wahlumschlag enthalten muß. Der Stimmzettel muß sich in dem amtlichen Wahlumschlag befinden. Der amtliche Wahlumschlag muß verschlossen sein.

Der Wahlbrief muß spätestens bis zum \_\_\_\_\_  
(24 Stunden vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit)

bei \_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung der Empfangsstelle: Wahlleiter, Pfarramt, Gemeindeamt usw.)  
eingehen oder während der Wahlzeit dem zuständigen Wahlleiter übergeben werden.

(Siegel)

Das Presbyterium

#### Persönliche Erklärung

des/der Wahlberechtigten

Ich versichere hiermit, den/die im beiliegenden Wahlbrief enthaltenen Stimmzettel persönlich ausgefüllt zu haben.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

oder (bei gebrechlichen Wahlberechtigten)  
der Vertrauensperson

Der/Die Wahlberechtigte hat mich

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Wohnung)

beauftragt, als seine Vertrauensperson den im beiliegenden Wahlbrief enthaltenen Stimmzettel auszufüllen.

Ich versichere hiermit, daß ich diesen Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des/der Wahlberechtigten ausgefüllt habe.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### Presbyterwahl 1992

Nr. 15762 Az. 11-5-2

Düsseldorf, 24. Mai 1991

Die Kirchenleitung hat gemäß § 5 Abs. 1 der Presbyterwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (KABl. S. 115) den Termin für den **Beginn des Wahlverfahrens** für die Presbyterwahl 1992 auf den **22. Dezember 1991** festgesetzt.

Entsprechend der Presbyterwahl 1988 empfiehlt die Kirchenleitung allen Presbyterien, den Wahltermin einheitlich festzusetzen und sich dabei des nachstehenden Terminkalenders zu

bedienen. Bei einem Abweichen von diesem Terminvorschlag ist zu beachten, daß spätestens 15 Wochen nach Beginn des Wahlverfahrens die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums eingeführt sein sollen (§ 5 Abs. 3 PWO).

Die Kirchenleitung wird in Kürze noch Durchführungsbestimmungen zur Presbyterwahlordnung erlassen. Sie werden im Sommer dieses Jahres im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## Terminkalender

	§ d. PWO	Termin
<b>1. Wahlvorbereitung</b>		
1.1 Letzter Geburtstermin		1. 2. 1974
a) für die Mitwirkungsberechtigung	1.2	
b) für die Wahlfähigkeit	2.1	
1.2 Anlegung der Stimmliste von Amts wegen	18.1	bis 9. 11. 1991
1.3 Kanzelabkündigung: Prüfung der Eintragung in der Stimmliste durch die Gemeindeglieder	18.2	
1. Abkündigung		10. 11. 1991
2. Abkündigung		17. 11. 1991
1.4 Auslegung der Stimmliste	18.2	11. 11. 1991
1.5 Beschlußfassung über die	5.1	bis 23. 12. 1991
– Festsetzung der Zahl der zu wählenden Presbyter (§ 3) und der Zahl der zu wählenden Mitarbeiter (§ 3 des KG über die Wahl der haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter in das Presbyterium)		
– Bildung der Wahlbezirke bzw. der Stimmbezirke (§ 4)		
– Bildung des Vertrauensausschusses (§ 6)		
– Aufstellung besonderer Vorschlagslisten oder einer Gesamtvorschlagsliste bei der Bildung von Wahlbezirken (§ 4 Abs. 1)		bis 21. 12. 1991
1.6 Abschluß der Stimmliste	20.1	bis 10. 1. 1992
1.7 Berichtigung der Stimmliste	20.2	bis 15. 2. 1992
<b>2. Beginn des Wahlverfahrens</b>		
2.1 Kanzelabkündigung nach Anlage 1 a	5.1	
1. Abkündigung		22. 12. 1991
2. Abkündigung		29. 12. 1991
(evtl.) 3. Abkündigung		5. 1. 1992
2.2 Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen	7.2	13. 1. 1992
<b>3. Gemeindeversammlung</b>		
bei nicht ausreichender Vorschlagsliste	9.1	
3.1 Kanzelabkündigung		19./26. 1. 1992
3.2 Termin der Gemeindeversammlung bis spätestens		31. 1. 1992
<b>4. Bekanntgabe der Vorschlagsliste und des Wahltermins</b>		
4.1 Festsetzung des Wahltermins und Wahlordnung	8.3	bis 1. 2. 1992
4.2 Kanzelabkündigung: Vorschlagsliste/Wahltermin	8.3	
1. Abkündigung		2. 2. 1992
2. Abkündigung		9. 2. 1992
4.3 Einladung zur Wahl nach Anlage 4	21	bis 3. 2. 1992
<b>5. Briefwahlverfahren</b>		
5.1 Antragsfrist zur Ausstellung eines Briefwahlscheins	23.2	13. 2. 1992 12.00 Uhr
5.2 Eingang des Wahlbriefes bei der angegebenen Stelle oder persönliche Übergabe an den zuständigen Wahlleiter	24.3	bis 15. 2. 1992 ____ Uhr*)
	24.3	bis 16. 2. 1992 ____ Uhr*)
<b>6. Wahltermin</b>	8.3/26	16. 2. 1992
<b>7. Wahlergebnis</b>		
7.1 Feststellung des Wahlergebnisses	25.1	bis 20. 2. 1992
7.2 Kanzelabkündigung: Wahlergebnis/Einspruchsrecht	12.1	
1. Abkündigung		23. 2. 1992
2. Abkündigung		1. 3. 1992
7.3 Ablauf der Einspruchsfrist	12.2	9. 3. 1992
<b>8. Einführung</b>		
8.1 Kanzelabkündigung	13.1	
frühestens		15. 3. 1992
spätestens		29. 3. 1992
8.2 Einführungstermin	13.1	
frühestens		22. 3. 1992
spätestens		5. 4. 1992

\*) ist vom Presbyterium festzusetzen

## Energiesparen

Nr. 14854 Az. 12-7-9-4-2

Düsseldorf, 15. Mai 1991

Die von der Kirchenleitung berufene Fachgruppe „Energiesparen“ empfiehlt den Kirchengemeinden – in Ausübung des Auftrages der Landessynode 1990 – in ihren Gebäuden die vorhandenen Elektroheizungen auf andere Energieträger – vorzugsweise auf Fernwärme oder Gas – umzustellen beziehungsweise durch andere Heizungssysteme zu ersetzen.

Zur Planung empfehlen wir, von dem Finanzierungsangebot der Landeskirche für Energieberatung Gebrauch zu machen. Geeignete Beratungsbüros werden vom Landeskirchenamt benannt. Für die Finanzierung können Mittel aus dem Energiesparfonds der Landeskirche in Anspruch genommen werden. Dabei handelt es sich um zinslose Kredite, die in der Regel aus den eingesparten Betriebskosten zurückgezahlt werden können.

Informationen können vom Landeskirchenamt angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über eine Umgemeindung im Kirchenkreis Jülich

Nr. 10279 II Az. 31 Jülich 1-1

Düsseldorf, 26. April 1991

Nach Anhörung der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

### § 1

Die in der Ortschaft Lindern wohnenden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Linnich werden in die Evangelische Kirchengemeinde Randerath umgemeindet.

### § 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1991

(Siegel)  
Nr. 10279 II

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 14040 Az. 11-5-5 Bosen

Düsseldorf, 14. Mai 1991

Kirchengemeinde: Bosen

Kirchenkreis: Birkenfeld

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Bosen



Das Landeskirchenamt

## 6. Falkensteiner Theologisches Symposion vom 30. September bis 4. Oktober 1991 in Eisenach zugleich: 112. Thüringer Kirchliche Konferenz

Nr. 15430 Az. 21-6-1

Düsseldorf, 28. Mai 1991

Unter dem Thema: „Was die Kirche Jesu Christi, ihre Verheißung und ihr Auftrag ist“ findet das 6. Falkensteiner Symposion Eisenach auf Einladung von Landesbischof Leich in Eisenach statt. Es ist zugleich die 112. Thüringische Kirchliche Konferenz.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands ist es so möglich, daß Theologen aus verschiedenen Landeskirchen sich in Eisenach zum Gespräch treffen. Das Thema rührt an die Grundfragen lutherischer Theologie.

Die Tagung wird veranstaltet vom Konvent Lutherische Erneuerung (KLE), der Thüringer Kirchlichen Konferenz und der Christusbruderschaft Falkenstein.

Tagungsort ist: Haus Hainstein, O-5900 Eisenach, Am Hainstein 16, Telefon 0037-623-5306 /Fax 3116.

Weitere Auskünfte erteilt bzw. Anmeldungen an: Evang.-luth. Landeskirchenamt, z. Hd. Herrn Kirchenrat Krech, Moritz-Mitzenheim-Straße 2 a, O-5900 Eisenach.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Falk-Rüdiger Breuer am 3. März 1991 in der Kirchengemeinde Monheim.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Brunner am 21. April 1991 in der Luther-Kirchengemeinde Oberhausen.

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Penserot am 5. Mai 1991 in der Kirchengemeinde Meisenheim.

Pastor im Hilfsdienst Michael Stollwerk am 21. April 1991 in der Kirchengemeinde Marxloh.

### Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelferin Renate Apel, Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 10. März 1991.

Predigthelfer Hartmut Fischer, Reformationskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach, am 28. April 1991.

Predigthelferin Christa Fleischer, Versöhnungs-Kirchengemeinde Völklingen, Kirchenkreis Völklingen, am 24. Februar 1991.

Predigthelfer Klaus Grundmeier, Kirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, Kirchenkreis Essen-Mitte, am 21. April 1991.

## Telefonliste des Landeskirchenamtes





Predigthelfer Hans-Günther Pedde, Kirchengemeinde Lieberhausen, Kirchenkreis An der Agger, am 10. März 1991.

Predigthelfer Rolf-Günter Quasdorff, Friedens-Kirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, am 10. März 1991.

Predigthelfer Horst-Dieter Schultz, Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers, am 24. Februar 1991.

### **Erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte:**

Der Theologin mit Zweiter Theologischer Prüfung Cornelia Seinwill werden die in der Ordination begründeten Rechte mit Wirkung zum 1. Mai 1991 mit der Maßgabe des Widerrufs wiederbeigelegt.

### **Berufen/Pfarrstellen:**

Pfarrer Helmut Demmer, bisher Studiendirektor am Predigerseminar Bad Kreuznach, zum Landespfarrer für die Ausbildung von Mentoren mit Wirkung vom 13. April 1991.

Pastor im Hilfsdienst Ole Hergarten, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hatzfeld, Kirchenkreis Barmen (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 121.

Pastorin im Hilfsdienst Hannelore Kuhlmann zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord. Gemeindeverzeichnis S. 192.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Jerzembeck-Kuhlmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord. Gemeindeverzeichnis S. 192.

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Spandick zum Pfarrer der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 200.

Pastor im Sonderdienst Lothar Schenk zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hüttenheim-Huckingingen, Kirchenkreis Duisburg-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 230.

Pfarrer Herbert Großarth, bisher in der Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld zum Inhaber der Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 253.

Pastor im Hilfsdienst Axel Rademacher zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd, Kirchenkreis Essen-Nord (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 262.

Pfarrer Gabriella Voß-Kaminski, bisher in Bad Godesberg, zur Pfarrerin des Kirchenkreises Bad Godesberg (5. Pfarrstelle). Erstmalige Besetzung der neuerrichteten 5. Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 297.

Pastor im Hilfsdienst Mathias Schläger zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gangelt (früher Saeffelen), Kirchenkreis Jülich. Gemeindeverzeichnis S. 312.

Gemeindemissionar Martin Sylvester, bisher in Kempen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kempen, Kirchenkreis Krefeld (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 388.

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Stürmlinger zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Straelen-Wachtendonk, Kirchenkreis Krefeld (2. Pfarrstelle). Erstmalige Besetzung der neuerrichteten 2. Pfarrstelle. Gemeindeverzeichnis S. 394.

Pfarrer Helmut Müller zum Pfarrer der Markus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 464.

Harald Heindrichs zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Honnef, Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 511.

Pfarrer Friedrich Maurer, bisher in St. Johann, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gemünden, Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Gemeindeverzeichnis S. 524.

### **Berufen/Beamtenstellen:**

Lehrer im Angestelltenverhältnis Klaus-Dieter Hermsdorff von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zum Studienrat für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Anne-Bärbel Kaltenbach vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchengemeinde-Obersekretärin Beatrix Klein von der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederrhein, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin z. A. Rita Schmidt vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

### **Freigestellt für den Auslandsdienst:**

Pfarrer Hartmut Fehse, Kirchengemeinde Neumühl, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ab 16. Juli 1991 für den Dienst in der Pfarrstelle im Pfarramtsbereich Ostengland mit Dienstsitz in Cambridge. Gemeindeverzeichnis S. 217.

### **Versetzung in den Wartestand:**

Pfarrer Michael Henke, Kirchenkreis An Nahe und Glan, 2. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen, mit Wirkung vom 18. Mai 1991, wegen Aufnahme eines Abgeordnetenmandats. Gemeindeverzeichnis S. 439.

Pfarrer Dieter Schraut, Inhaber der 9. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach, wird auf seinen Antrag hin vom 1. August 1991 bis 31. Mai 1995 in den Wartestand versetzt. Gemeindeverzeichnis S. 291.

### **Entlassen:**

Pastorin im Sonderdienst Antje Böhme zum 1. Juni 1991.

Gemeindemissionar Pastor Daniel Hinkel von der Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Frank K ü c h l e r mit Ablauf des 31. März 1991 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Rolf Lorenz zum 9. Mai 1991 wegen Pfarrwahl.

Pastor im Sonderdienst Lothar Schenk zum 1. Juni 1991.

Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Ulrike Schroer-Voß vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg mit Ablauf des 31. Juli 1991 auf eigenen Antrag.

Gemeindemissionar Pastor Uwe Seidel von der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Dr. Paul-Gerhard Aring, Inhaber der 2. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln (Leitung der Melancthon-Akademie) mit Wirkung vom 1. Juli 1991. Gemeindeverzeichnis S. 339.

Kirchengemeinde-Amtmann Wilhelm Burre von der Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, zum 1. Juli 1991. Gemeindeverzeichnis S. 197.

Kirchengemeinde-Amtsrat i. W. Jörg Immerschitt zum 1. Juli 1991.

Pfarrer im Wartestand Rudolf Jacobs mit Wirkung vom 1. Juli 1991. Gemeindeverzeichnis S. XCIX.

Pfarrer Hellmut Klingbeil, Kirchenkreis Elberfeld mit Wirkung vom 1. Juli 1991. Gemeindeverzeichnis S. 233.

Landeskirchenrat Enno Obendiek vom Landeskirchenamt mit Ablauf des 14. Juli 1991. Gemeindeverzeichnis S. 5.

Pfarrer Johannes Heinrich Raatschen in Kirchengemeinde Süchteln mit Wirkung vom 1. Juli 1991. Gemeindeverzeichnis S. 394.

Oberstudienrat i. K. Hans-Jürgen Schulz vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim mit Ablauf des 31. Juli 1991.

Pfarrer Siegfried Schwarz in Bonn, Kirchenkreis Bonn, mit Wirkung vom 1. August 1991. Gemeindeverzeichnis S. 143.



*In Jesus Christus haben wir die Erlösung durch sein Blut, die Vergebung der Sünden, nach dem Reichtum seiner Gnade.*  
Epheser 1, 7

#### Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i. R. Dr. Lic. Karl Ernst Teichmann am 18. Januar 1991 in Leverkusen, zuletzt Pfarrer in Krofdorf-Gleiberg, geboren am 28. Februar 1900 in Lohr/Ldkrs. Zabern, ordiniert am 14. Oktober 1928 in Karlsruhe.

#### Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Stadtkirchenverband Köln ist eine weitere 11. Kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 340.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf sucht zum 1. August 1991 einen Berufsschulpfarrer(in) für 11 Wochenstunden zur Erteilung Ev. Unterweisung an der Heinr.-Herz-Kollegenschule. Die Pfarrstelle ist durch die Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind an die Ev. Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pastor Johannes Krikowski, Vennhauser-Allee 183, 4000 Düsseldorf 12, Telefon (02 11) 27 96 53.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumühl, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist zum 16. Juni 1991, durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 216. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Nord, Flottenstraße 55, 4100 Duisburg 12, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 290. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 4050 Mönchengladbach 2, zu richten.

Der Kirchenkreis Jülich sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 2. hauptamtliche Stelle in der ökumenischen Telefonseelsorge im Bereich Düren/Heinsberg mit der Dienststelle in Düren. Voraussetzungen für die Bewerbung sind: 1. Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie Gemeindepraxis. 2. Qualifikation im psychologisch-pastoralen Bereich und für die besondere Situation der Telefonseelsorge. 3. Qualifikation zum Leiten von Gruppen und zur Supervision. 4. Befähigung, die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausbildend und weiterbildend zu begleiten und zu fördern; – Wertschätzung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Förderung ihrer Kompetenz; – Fähigkeit, sich in ein bestehendes Team zu integrieren. 5. Bereitschaft, selbst Dienst am Telefon zu tun, sowie auch Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretungen wahrzunehmen. 6. Interesse an persönlicher Fort- und Weiterbildung. 7. Vorerfahrungen im Bereich der Telefonseelsorge-Arbeit sind wünschenswert (institutionelle Rahmenbedingungen der Telefonseelsorge; Verfaßtheit und kirchlicher Auftrag; Organisationsform). 8. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 307. Bewerbungen sind zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1 a, Postfach 19 50, 5170 Jülich. Nähere Auskünfte erteilt die Leiterin der Telefonseelsorge Düren: Telefon (0 24 21) 50 25 52, Frau Jansen sowie der Kurator: Pfarrer Günter Pilger, Telefon (0 24 21) 18 81 07.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Andernach, Kirchenkreis Koblenz, ist zum 1. Juli 1991, durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindever-

zeichnis S. 326. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 5400 Koblenz, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen, ist sofort, durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 465. Bewerbungen an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 4200 Oberhausen 1, zu richten.

Die 11. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge des Stadtkirchenverbandes Köln ist sofort durch den Vorstandsvorstand zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorstandsvorstand über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Mitte, Postfach 25 02 07, 5000 Köln 1, zu richten.

#### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach sucht zum 1. Januar 1992 eine/n hauptberufliche/n Küster/in und Hausmeister/in. Wir freuen uns auf eine/n freundliche/n und verantwortungsvolle/n Mitarbeiter/in, die/der eine innere Beziehung zu Kirche und Gottesdienst hat. Sie/er muß imstande sein, selbständig zu vielfältigen Aufgaben eines großen Gemeindezentrums mit Außenanlagen wahrzunehmen. Auch handwerkliche Fähigkeiten sollte sie/er besitzen, um kleinere Reparaturen ausführen zu können. Großen Wert legen wir auf eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Mitarbeitern unserer Gemeinde. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Eine Dienstwohnung (3 Zimmer, Küche, Bad) innerhalb des Gemeindezentrums und Garten sind vorhanden. Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild erbit-

ten wir bis spätestens 15. Juni 1991 an das Presbyterium der Ev. Johannes-Kirchengemeinde, Kurhausstraße 6, Postfach 2851, 6550 Bad Kreuznach.

Die Kirchengemeinde Neunkirchen (ca. 2 700 Gemeindeglieder) sucht baldmöglichst eine(n) hauptamtliche(n) Jugendmitarbeiter(in) mit pädagogisch-theologischer Ausbildung (Diakon/in, Sozialpädagoge/in, Religionspädagoge/in). Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter(in), die/der, . . . die Arbeit der Kirchengemeinde mitgestalten kann; kreative Fähigkeiten besitzt; selbständig arbeitet und organisiert; möglichst ein Instrument spielt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF (Vergütungstarif je nach Qualifikation). Anfrage und schriftliche Bewerbung bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen, z. Hd. Pfarrer Rolf Schroeder, Dahlerhofer Straße 7, 5206 Neunkirchen-Seelscheid 1, Tel. (0 22 47) 14 59.

#### Literaturhinweise

Kampmann, Harald (Hrsg.): Alte und neue **Frauenpredigten**. Gehalten in der Evangelischen Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr. Mülheim an der Ruhr: AUWI-Verlag, 1990. 133 S.

ders.: **Evangelische Heilige**. Eine Vortragsreihe in der Evangelischen Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr. Mülheim an der Ruhr: AUWI-Verlag, 1991. 175 S.

Bertzky, Heinz (u. a.): Das **Evangelium nach Markus** in revidiertem Lutherdeutsch von 1984. De Chodde Botschaft no Markus op Mölmsch Platt (Mülheimer Mundart). Mit Bildern und Initialen von Rudolf Schäfer. Mülheim an der Ruhr: AUWI-Verlag, 1991. 87 S.

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**